

Flüchtlingsbetreuung in Buckenhof FliB e.V.

C.O. Katja Roßmeißl, Neukreut 18, 91054 Buckenhof
Mail: fluechtlingsbetreuung-buckenhof@gmx.de



Satzung für den Verein

Flüchtlingsbetreuung in Buckenhof FliB e.V.

- § 1 Der Verein führt den Namen
Flüchtlingsbetreuung in Buckenhof FliB e.V..
- § 2 Sitz des Vereins ist Buckenhof. Der Verein wurde unter VR 200850 beim Amtsgericht Fürth eingetragen.
- § 3 Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sowie der Erfahrungsaustausch und die Information im Rahmen von ehrenamtlichen Treffen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einzelfallbetreuungen für alle Lebenslagen, Unterstützung bei Behördengängen, Angebote von Sprach – und Kreativkursen und das Angebot von multikulturellen Veranstaltungen.
- § 4 Der Verein verfolgt ausschließlich humanitäre, karitative und soziale Ziele. In Verfolgung dieser Ziele ist jedes Mitglied eigenständig tätig. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- § 5 Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten und dritten Vorsitzenden, dem Kassenwart und einem Schriftführer. Jeder vertritt alleine. Sie werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Der Beirat besteht aus zwei weiteren Personen, die – nach Weisung - den ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden bei den Vereinsführungsaufgaben unterstützen.
- § 6 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für die Ziele des Vereins aktiv oder als förderndes Mitglied einsetzt. Der Antrag auf Mitgliedschaft - ebenso wie ein Austritt - kann jederzeit durch Erklärung des Mitgliedes in schriftlicher Form beim Vorstand erfolgen. Der Vorstand oder im Zweifelsfall die Mitgliederversammlung entscheidet über den eingereichten Antrag. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist nicht zu begründen.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Bei juristischen Personen ist der gesetzliche Vertreter oder eine durch entsprechende schriftliche Vollmacht bevollmächtigte Person mit einer Stimme stimmberechtigt.
- § 7 Der Verein finanziert sich ausschließlich durch Spenden und Zuschüsse. Mitgliedsbeiträge werden derzeit nicht erhoben.

- § 8 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel erfolgt durch Beschluss des gesamten Vorstandes. Eingang und Verwendung der Gelder sind vom Kassenwart zu dokumentieren. Eine Kassenprüfung muss einmal jährlich durch zwei gewählte Kassenprüfer erfolgen.
- § 9 Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zweck des Vereins stehen (Supervision, Fahrtkostenerstattung u.ä.), können Vereinsmitgliedern nach Genehmigung durch den Vorstand ersetzt werden. Die Mitglieder erhalten ansonsten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- § 10 Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand in Textform einberufen. Die Einladung soll mindestens eine Woche vor dem Termin erfolgen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren und vom Schriftführer und ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- § 11 Die Mitgliederversammlung legt die Grundlinien der Vereinsarbeit fest. Sie wählt den Vorstand und befindet über dessen Entlastung. Die Mitgliederversammlung beschließt über eventuelle Mitgliedsbeiträge, den Vereinshaushalt, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Für Beschlüsse, die in der Mitgliederversammlung gefällt werden, genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Ein Antrag auf eine Satzungsänderung muss in der Einladung bekannt gemacht werden; die Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- § 12 Die Auflösung des Vereins bedarf des gleichen Vorgehens wie bei einer Satzungsänderung.
- § 13 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Buckenhof und ist zweckgebunden zur Integrationsarbeit für ausländische Mitbürger der Gemeinde Buckenhof zu verwenden.